Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1935 | Nr. 3

Inhalt:

(Nr. 14222.) Erlaß über die Ausübung des Gnadenrechts. Vom 6. Februar 1935.

Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) ist mir mit dem Rechte der Weiterübertragung die Ausübung des Gnadenrechts in Dienststrafsachen und bei Amts- und Ruhegehaltsverlust, der auf einem Strafurteile beruht, für die unmittelbaren Landesbeamten übertragen worden.

Ich behalte mir vor:

1. die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Dienststrafurteils;
2. die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

Im übrigen übertrage ich die Ausübung des Gnadenrechts in Dienststrafsachen auf die Fachminister, die zur Weiterübertragung ermächtigt sind. Wenn die Staatskasse durch den Gnadenerweis belastet wird, ist der Finanzminister zu beteiligen.

Für die in Gnadensachen bisher getroffenen Entscheidungen der Fachminister oder nachgeordneter Stellen, die sich im Rahmen der früheren Zuständigkeiten gehalten haben, gelten die Ermächtigungen des Erlasses sinngemäß als erteilt.

Berlin, den 6. Februar 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14223.) Erlaß über Beamtenernennungen. Vom 6. Februar 1935.

Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) ist mir die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Inhaber preußischer Planstellen in Besoldungsgruppen, die den Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und abwärts entsprechen, übertragen worden. Auf Grund der mir durch den Führer und Reichskanzler erteilten Ermächtigung übertrage ich die Ausübung meines Rechtes auf die Herren Staatsminister für die ihnen unterstellten Verwaltungen. Sie sind ermächtigt, dieses Recht auf die nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

Die Ernennungs- und Entlassungsurkunden sind „Namens des Reichs" auszufertigen. Sie werden, sofern die Ernennung durch den Fachminister erfolgt, von diesem oder seinem Vertreter oder einem beauftragten Beamten in folgender Form vollzogen:

„Namens des Führers und Reichskanzlers.
Für den Ministerpräsidenten.
(Name des Ministers)" oder
„In Vertretung
(Name)" oder
„Im Auftrage
(Name)".

Erfolgt die Ernennung oder Entlassung durch nachgeordnete Behörden, so erhält die Schlußformel folgende Fassung:

„Namens des Führers und Reichskanzlers.
Für den Ministerpräsidenten.
Der Regierungspräsident.
(Polizeipräsident o. dergl.)
(Name)."

In diesem Falle sind die Urkunden von dem Beamten, durch den die Ernennung erfolgt, oder seinem Vertreter zu vollziehen.

Meine Erlasse vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 266) und vom 16. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 63) treten außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14224.) Verordnung über die Entschädigung der Beisitzer der Einigungsstelle bei dem Amtsgericht in Aurich. Vom 24. Januar 1935.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Regelung der Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse in den Fehn-Kolonien der Provinz Hannover vom 24. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 49) wird verordnet:

§ 1.

Auf die Entschädigung der Beisitzer der Einigungsstelle bei dem Amtsgericht in Aurich finden die Vorschriften der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 258) entsprechende Anwendung.

Der Vorsitzende der Einigungsstelle setzt die Entschädigung endgültig fest.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.
In Vertretung:
Willikens.

Der Reichs- und Preußische Justizminister.
Gürtner.

(Nr. 14225.) **Verfügung über die Bildung gemeinschaftlicher Pachteinigungsämter im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm. Vom 24. Januar 1935.**

Auf Grund der durch § 8 Abs. 2 der Preußischen Pachtschutzordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 177) und der Verordnungen vom 23. August 1932 (Gesetzsamml. S. 293) und vom 13. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 411) der Landesjustizverwaltung erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Mit Wirkung vom 15. Februar 1935 ab werden im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm zu gemeinschaftlichen Pachteinigungsämtern vereinigt:

1. die Amtsgerichtsbezirke Bochum, Bochum-Langendreer, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten bei dem Amtsgerichte Bochum;
2. die Amtsgerichtsbezirke Dortmund, Dortmund-Hörde, Castrop-Rauxel und Lünen bei dem Amtsgerichte Dortmund;
3. die Amtsgerichtsbezirke Unna, Kamen und Hamm bei dem Amtsgericht Unna;
4. die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Essen-Werden bei dem Amtsgericht Essen;
5. die Amtsgerichtsbezirke Hagen, Hagen-Haspe und Wetter bei dem Amtsgerichte Hagen;
6. die Amtsgerichtsbezirke Iserlohn, Schwerte und Hohenlimburg bei dem Amtsgericht Iserlohn;
7. die Amtsgerichtsbezirke Lüdenscheid, Plettenberg, Altena und Meinerzhagen bei dem Amtsgerichte Lüdenscheid;
8. die Amtsgerichtsbezirke Paderborn und Delbrück bei dem Amtsgerichte Paderborn;
9. die Amtsgerichtsbezirke Siegen, Burbach und Hilchenbach bei dem Amtsgerichte Siegen;
10. die Amtsgerichtsbezirke Grevenbrück, Attendorn, Kirchhundem und Olpe bei dem Amtsgerichte Grevenbrück;
11. die Amtsgerichtsbezirke Berleburg und Laasphe bei dem Amtsgerichte Berleburg;
12. die Amtsgerichtsbezirke Dillenburg und Herborn bei dem Amtsgerichte Dillenburg;
13. die Amtsgerichtsbezirke Kirchen, Daaden und Wissen bei dem Amtsgerichte Kirchen.

§ 2.

(1) Die bei den vorgenannten Amtsgerichten anhängigen Verfahren gehen am 15. Februar 1935 in der Lage, in der sie sich befinden, auf das zuständige gemeinschaftliche Pachteinigungsamt über.

(2) Die Beisitzer treten zu dem zuständigen gemeinschaftlichen Pachteinigungsamt über.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Justizminister.

Gürtner.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. In der Deutschen Justiz Nr. 50 vom 14. Dezember 1934 (S. 1573) ist eine Verfügung des Justizministers vom 11. Dezember 1934, betr. Benachrichtigung der Beteiligten von Änderungen in der Zuständigkeit der Grundbuchämter im Gebiet der Landgemeinde Sydowsaue, verkündet worden, die am 15. Dezember 1934 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 23. Januar 1935.

Reichs- und Preußisches Justizministerium.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom 17. Januar 1935 Nr. 14 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Landwirtschaftsministers vom 20. Dezember 1934 — III Pr. 6091/I Pr —, betreffend Änderung der §§ 27 und 28 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4), verkündet, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. Januar 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. November 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 3 S. 10, ausgegeben am 19. Januar 1935;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Januar 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, A.-G. in Dortmund, für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung mit einfacher Mastenreihe von dem Umbauwerk Unna nach der Hauptleitung Herdecke-Gersteinwerk
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 3 S. 7, ausgegeben am 19. Januar 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.